



EIN UNTERNEHMEN DER DV IMMOBILIEN GRUPPE

## **Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019**

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** dadurch **negativ** betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen. Von der Corona-Krise unmittelbar und **nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige**, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich **eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019** beantragen. Eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig. Daher sollen **Anträge auf Herabsetzung** der Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020** für alle Beteiligten **vereinfacht** abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt. Das Nähere regelt das BMF-Schreiben vom 24. April 2020.

Das Schreiben vom Bundesfinanzministerium finden Sie [hier](#)!

**Stand: 24.04.2020 | Quelle: Bundesministerium der Finanzen**